

## **Allgemeine Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 39 Abs. 5 LBO**

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat am 14.10.1993 – geändert durch Euro-Anpassungs-Satzung vom 17. Mai 2001 - aufgrund des § 39 Absatz 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

### **§ 1 Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Absatz 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Schwetzingen verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 2 Ablösungsbeträge**

In der diesen Bestimmungen als Anlage Nr. 1 beigefügten Karte sind die folgenden Bereiche abgegrenzt, in denen die folgenden Ablösungsbeträge erhoben werden:

<b>1.) Innenstadtgebiet</b>	<b>7.500,-- EUR</b>
<b>2.) Übriges Stadtgebiet</b>	<b>5.000,-- EUR</b>

### **§ 3 Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluß eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht gemäß Anlage 2 dieser Bestimmungen.

### **§ 4 Abweichungen**

Über Abweichungen vom Ablösungsvertrag nach § 3 entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Bestimmungen treten am **01.01.2002** in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzugeben.
- (2) Alle bisherigen Regelungen über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.